

## Literarkritik und archäologische Stratigraphie

### Zu S. Mittmanns Analyse von Deuteronomium 4,1-40

---

Ein Archäologe, der einen Tell auszugraben beginnt, kann von der Erwartung ausgehen, mehrere übereinanderliegende Schichten freizulegen. Dabei integrieren die jüngeren Schichten oft Elemente früherer Strata und tauchen mancherlei Materialien auf, die keiner bestimmten Schicht mehr zuordnen sind. Hat man sich gegenüber einem Text, dessen ursprüngliche Einheitlichkeit sich nicht urkundlich sichern läßt und die deshalb in einer kritischen Untersuchung zunächst methodisch in Frage gestellt werden muß, ebenfalls notwendig von einem solchen Erwartungsmodell leiten zu lassen? Und welche Kriterien dürfen bei einer derartigen Analyse angewendet werden?

S. Mittmann<sup>(1)</sup> postuliert als Programm moderner Deuteronomiumsforschung "Literarkritik, die dem komplizierten Werdegang des Deuteronomiums nachspürt, nicht literarische Kritik, die komplizierte Scheinstrukturen konstruiert" (5). Das in diesem Zusammenhang skizzierte Kontrastbild exegetischer Willkür bildet einen an N. Lohfink adressierten unqualifizierten Vorwurf. Denn Lohfink kommt ja an vielen Stellen auch zur Annahme verschiedener Schichten. Aber sicher wird die Notwendigkeit einer "minutiösen literarkritischen Analyse" als Basis historisch-kritischer Textuntersuchung heute kaum mehr geleugnet. Nur darf sie nicht zur Diktatur eines Methodenmonismus entarten. Die methodologischen Voraussetzungen aber der von Mittmann selbst praktizierten Literarkritik samt den damit erzielten Ergebnissen bleiben fragwürdig, wie die folgenden Darlegungen zeigen werden.

(1) *Deuteronomium 1,1-6,3 literarkritisch und traditionsgeschichtlich untersucht* (BZAW 139; Berlin 1975). Die im folgenden in Verbindung mit MITTMANN angegebenen Seitenzahlen beziehen sich stets auf diese Monographie.

Mittmanns Studie folgt dem Trend der im letzten Jahrzehnt publizierten Deuteronomiumsmonographien von J. G. Plöger<sup>(2)</sup>, G. Nebeling<sup>(3)</sup> und R. P. Merendino<sup>(4)</sup> und greift im übrigen vor allem auf die Literarkritik der Jahrhundertwende zurück. Sie zerlegt zunächst die Perikopen des Einleitungsabschnittes 1,1–6,3 in "stratigraphische Einzelelemente" und rekonstruiert dann im Rahmen einer "traditionsgeschichtlichen Synthese" mit dem äußeren Wachstumsprozeß zugleich die thematische Entfaltung innerhalb des Gesamtkomplexes (6–7). Der methodologische Signalwert dieser Arbeit und die insinuierte Bedeutung der gewonnenen Einsichten für die Untersuchung des gesamten Deuteronomiumrahmens sowie des hier einsetzenden deuteronomistischen Geschichtswerkes lassen eine detaillierte Nachprüfung als notwendig erscheinen. Diese wird im folgenden exemplarisch an 4,1–40 vorgenommen<sup>(5)</sup>. Bekennt doch bereits C. Steuernagel<sup>(6)</sup>: "Das cap. 4 ist, soweit ich sehe, für die literarkritische Untersuchung das schwierigste des ganzen Deuteronomiums, man wird bei ihm kaum zu einem klaren und völlig befriedigenden Ergebnis gelangen können". Jüngst aber bemerkte P. Beauchamp in der Besprechung von Mittmanns Buch<sup>(7)</sup>: "Dt 4,1–40 fournit un bon test du conflit entre la pluralité des strates et l'équilibre d'un agencement d'ensemble". Zwar dispensiert die anschließend vorgelegte Kritik nicht von der diffizilen Diskussion der übrigen von Mittmann behandelten Texte, wobei deren Spezifikum — etwa in Stil und Gattung — Rechnung zu tragen ist. Doch läßt unsere Analyse — abgesehen von den 4,1–40 betreffenden Ergeb-

<sup>(2)</sup> *Literarkritische, formgeschichtliche und stilkritische Untersuchungen zum Deuteronomium* (BBB 26; Bonn 1967).

<sup>(3)</sup> *Die Schichten des deuteronomischen Gesetzeskorpus. Eine traditions- und redaktionsgeschichtliche Analyse von Dtn 12–26* (Diss. Münster 1969).

<sup>(4)</sup> *Das deuteronomische Gesetz. Eine literarkritische, gattungs- und überlieferungsgeschichtliche Untersuchung zu Dt 12–26* (BBB 31; Bonn 1969).

<sup>(5)</sup> Ihr liegt die unpublizierte literarkritische Analyse meiner Dissertation *Die Mittel deuteronomischer Rhetorik erhoben aus Deuteronomium 4,1–40* (Pontificio Istituto Biblico, Rom 1973, Mschr.), Textteil 228–269 und Anmerkungsteil 52–68 zugrunde.

<sup>(6)</sup> *Der Rahmen des Deuteronomiums. Literarkritische Untersuchung über seine Zusammensetzung und Entstehung* (Halle 1894) 34.

<sup>(7)</sup> "Bulletin d'exégèse de l'Ancien Testament", *RecSR* 64 (1976) 517–540, 528.

nissen — auch die übergreifende Synthese und Charakterisierung der Hauptschichten, in die Mittmann den Text aufgeteilt hat, zumindest teilweise als unzutreffend erscheinen.

Mittmann reflektiert nirgends explizit über die von ihm angewandte literarkritische Methodik. Der 1. Teil der folgenden Untersuchung ist deshalb methodologischen Vorüberlegungen gewidmet. Dabei wird zunächst die literarkritische Verwendung des Numeruswechsels in der Anrede Israels — jenes die Deuteronomiumsforschung seit der Jahrhundertwende weithin faszinierenden Schichtenindizes — methodenkritisch resümiert. Darüber hinaus aber werden die eigenen methodischen Grundsätze kurz beschrieben. Sie stehen im Hintergrund der Beurteilung von Mittmanns literarkritischer Arbeitsweise. Der 2. Teil diskutiert — nach eigener Begründung der Abgrenzung unseres Textes — versweise Mittmanns "literarkritische Analyse". Dabei werden auch die bei Mittmann unerwähnt gebliebenen Beobachtungen anderer Autoren aufgegriffen und nebenbei besprochen. Auf die von Mittmann für die Einheitlichkeit einzelner Passagen vorgetragenen positiven Gründe wird nur dann verwiesen, wenn dabei nicht alle Gegenargumente Berücksichtigung gefunden haben. Der 3. Teil setzt sich mit der "traditionsgeschichtlichen Synthese" Mittmanns auseinander. Die Kritik an seinen Schichtenhypothesen wird in diesem Artikel freilich nur negativ durchgeführt. Den positiven Nachweis für die Einheit von 4,1-40 habe ich in meinem Buch "Die Mittel deuteronomischer Rhetorik — erhoben aus Deuteronomium 4,1-40" <sup>(8)</sup> vorgelegt. Der 4. Teil will schließlich die von Mittmann praktizierten methodologischen Prinzipien zusammenfassend bewußt machen.

## 1 Methodologische Vorüberlegungen

### 1.1 Der Numeruswechsel als Angelpunkt der Literarkritik in der Deuteronomiumsforschung — ein methodenkritisches Resümee

Der im Dtn recht häufige und oft abrupte Wechsel von der 2. Person Singular und Plural in der Anrede Israels als des Adressaten der Moserede wurde 1894 von Steuernagel <sup>(9)</sup> und W. Staerk <sup>(10)</sup>

<sup>(8)</sup> (AnBib 68; Rom 1978).

<sup>(9)</sup> *Rahmen*.

<sup>(10)</sup> *Das Deuteronomium. Sein Inhalt und seine literarische Form, Eine kritische Studie* (Leipzig 1894).

als Kriterium für die literarkritische Analyse dieses Buches entdeckt<sup>(11)</sup>. Diese Bewertung des Numeruswechsels hat trotz verschiedener Korrekturen und Differenzierungen bei der konkreten Auslegung von Texten doch bis zur Gegenwart die Exegese des Dtn maßgeblich beeinflusst<sup>(12)</sup>. Der Numeruswechsel als Signal einer Mehrschichtigkeit wurde freilich nicht an 4,1-40 entwickelt, sondern von einer schon an anderen dtn Texten entfalteteten Theorie her auch auf diese Perikope angewendet. Dabei lassen sich u.a. folgende methodische Mängel feststellen<sup>(13)</sup>: (1) Manche Autoren versuchen,

<sup>(11)</sup> Die Geschichte der Anwendung des Numeruswechselkriteriums in der literarkritischen Analyse des Dtn wie auch deren Ablehnung bis 1947 wurde von J. H. HOSPERS (*De numeruswisseling in het boek Deuteronomium* [Utrecht 1947]) dargestellt und kritisch beurteilt.

<sup>(12)</sup> Zu seiner Deutung als literarkritisch nicht relevantes Phänomen in der Forschungsgeschichte s. G. BRAULIK, *Die Mittel deuteronomischer Rhetorik – erhoben aus Deuteronomium 4,1-40* (AnBib 68; Rom 1978) 146-149. Die Kurzzitation 'Mittel' bezieht sich auf dieses Buch.

<sup>(13)</sup> Die anschließende Kritik betrifft folgende Untersuchungen: C. STEUERNAGEL, *Rahmen*, 34-37; ders., *Übersetzung und Erklärung der Bücher Deuteronomium und Josua und allgemeine Einleitung in den Hexateuch* (HAT 1,3; Göttingen 1900) 14-19; ders., *Das Deuteronomium* (HAT 1,3/1; Göttingen 21923) 64-69; STAERK, *Das Deuteronomium*, 62-64; C. H. CORNILL, *Einleitung in das Alte Testament mit Einschluss der Apokryphen und Pseudoepigraphen* (Grundriß der theologischen Wissenschaft 1,2/1; Freiburg i.B. 3-41896) 29; O. NAUMANN, *Das Deuteronomium: das prophetische Staatsgesetz des theokratischen Königtums mit seinen Eingangs- und Schlussworten, aus der prophetischen Geschichte und Theologie erläutert* (Gütersloh 1897) *passim*; H. G. MITCHELL, "The Use of the Second Person in Deuteronomy", *JBL* 18 (1899) 61-109, 83-84; O. PROCKSCH, *Das nordisraelitische Sagenbuch. Die Elohimquelle* (Leipzig 1906) 263 Anm. 1; A. F. PUUKKO, *Das Deuteronomium. Eine literarkritische Untersuchung* (Beiträge zur Wissenschaft vom Alten Testament 5; Leipzig 1910) 132-135; J. HEMPEL, *Die Schichten des Deuteronomiums. Ein Beitrag zur israelitischen Literatur- und Rechtsgeschichte* (Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte 33; Leipzig 1914) 61-62, 71-76; G. v. RAD, *Das Gottesvolk im Deuteronomium* (BWANT 47; Stuttgart 1929) 4; ders., *Das fünfte Buch Mose Deuteronomium* (ATD 8; Göttingen 1964) 36-37; A. C. WELCH, *Deuteronomy. The Framework to the Code* (Oxford 1932) 30-44; M. NOTH, *Überlieferungsgeschichtliche Studien. Die sammelnden und bearbeitenden Geschichtswerke im Alten Testament* (Halle 1943) 38-39; HOSPERS, *Numeruswisseling*, 13 und 15-17; A. R. HULST, "Rezension von HOSPERS, *Numeruswisseling*", *BO* 6 (1949) 116-117, 117; H. CAZELLES, "Passages in the Singular within Discourse in the Plural of Dt 1-4", *CBQ* 29 (1967) 207-219, 213-215 und 216-217; MERENDINO, *Gesetz*, 57-60.

durch harmonisierende Textkorrekturen größere, dem Numerus der Anrede nach geschlossene singularische bzw. pluralische Abschnitte herzustellen. Diese harmonisierende Textkritik ist jedoch grundsätzlich fragwürdig. (2) Im allgemeinen wird die Schichtentrennung nach Numeruswechsel in gleicher Weise auf die unter sich ja nochmals verschiedenen paränetischen Texte des Dtn appliziert. Mit der Möglichkeit unterschiedlicher Funktionen des Numeruswechsels wird dabei nicht gerechnet. (3) Häufig dient der Numeruswechsel — trotz gegenteiliger theoretischer Prinzipien — praktisch als einziges literarkritisches Argument zur Schichtentrennung bzw. zur Ausscheidung von Zusätzen. Werden andere Kriterien angeführt, so spielen sie meist nur eine untergeordnete Rolle. Auch müßten sie, um überhaupt beweiskräftig sein zu können, überall in gleicher Weise auf den ganzen Text angewendet werden. (4) Das Herauslösen andersnumerischer Versteile läßt die dadurch rekonstruierte Schicht passagenweise nur als Torso ohne logische, manchmal auch ohne syntaktische Verbindung erscheinen. Aber eine solche Gegenkontrolle vom Ergebnis her wird kaum einmal unternommen.

Methodisch gesehen wäre eine Erklärung des Numeruswechsels im Rahmen der Literarkritik nicht verlangt, sofern er aufgrund anderer Argumente als Indikator verschiedener Hände positiv ausgeschlossen werden kann<sup>(14)</sup>.

## 1.2 Aufgabe und Vorgangsweise der Literarkritik

Die Literarkritik untersucht die Einheit bzw. Zusammengesetztheit eines Textes. Die Textlinguistik hat klar gemacht, daß es sich dabei nicht um ein beliebig herausgegriffenes Stück handeln darf, das überprüfbarer Abgrenzungskriterien ermangelt. Die Perikope muß vielmehr eine strukturierte Größe darstellen. Die einzelnen Kriterien sind dann innerhalb eines solchen Textgefüges anzuwenden, die verschiedenen Beobachtungen in diesem Rahmen zu werten. Im Zusammenhang mit der Strukturanalyse des ausgegrenzten Gliedtextes<sup>(15)</sup>, die in mehreren Durchgängen auf verschiedenen Textebenen

<sup>(14)</sup> In 4,1-40 fungiert er nachweislich als Stilmittel, s. BRAULIK, *Mittel*, 149-150.

<sup>(15)</sup> S. dazu jüngstens z.B. O. KAISER, "Die alttestamentliche Exegese", in: G. ADAM / O. KAISER / W. G. KÜMMEL, *Einführung in die exegetischen Methoden* (studium theologie 1; München <sup>5</sup>1975) 24-27.

nen erfolgt, werden vor allem Dopplungen, Spannungen und Paralleltexte als Signale der Uneinheitlichkeit registriert<sup>(16)</sup>. Von dem literarkritisch wohl wichtigsten Argument der Dopplung — etwa eines Abschnittes, Satzes bzw. einer Wortgruppe — ist das Phänomen der Wiederholung zu unterscheiden. In ihr dient das mehrfach vorkommende Element der Gliederung bzw. begegnet in jeweils ungleichem Kontext und ist durch den Individual- oder Gattungsstil bedingt. Spannungen betreffen syntaktische Brüche wie Inkongruenzen, inhaltliche Widersprüche, die aus differierenden Angaben resultieren u.a.m. Dabei nimmt die Sicherheit der Kriterien von der Dopplung über die Spannung zu den weiteren Beobachtungen hin ab. Sind diese Indizien fehlender literarischer Integrität inventarisiert, kann der Text in synchroner Betrachtungsweise auf inhaltlich abgerundete "kleine Einheiten", Fragmente bzw. Erweiterungen durchgeprüft werden<sup>(17)</sup>. Die Zuordnung der kleinen Einheiten und Fragmente mit möglicherweise derselben bzw. sicher verschiedener Herkunft ergibt schließlich im diachronischen Durchblick eine relative Schichtung innerhalb des analysierten Textes. Die derart erzielten literarkritischen Ergebnisse können freilich durch "Formkritik" — d.h. sprachlich-stilistische Analyse — und "Gattungskritik" Korrekturen erfahren. Um der Gefahr analytischer Überschärfe entgegenzuwirken scheint der Versuch ratsam, den vorgegebenen Text in einer Art Gegenprobe als eine inhaltliche Einheit zu verstehen und zu interpretieren<sup>(18)</sup>.

Meine eigene, verschiedene Methodenschritte umfassende Analyse von 4,1-40 hat die ursprüngliche literarische Einheitlichkeit

---

Ferner s. die kritischen Bemerkungen bei K. KOCH und Mitarbeiter, *Amos. Untersucht mit den Methoden einer strukturalen Formgeschichte. Teil 1: Programm und Analyse* (Alter Orient und Altes Testament 30,1; Kevelaer 1976) 11-12 und 14-15. Zum literarkritischen "Vorwissen", dem Vermeiden von Zirkelargumenten und der je nach Texttyp sowie Fragestellung unterschiedlichen Anwendung der Methodenreihenfolge s. N. LOHFINK, "Rezension von W. RICHTER, *Exegese als Literaturwissenschaft*", *BZ* 17 (1973) 286-294, 289-290.

<sup>(16)</sup> S. dazu und zum folgenden z.B. W. RICHTER, *Exegese als Literaturwissenschaft. Entwurf einer alttestamentlichen Literaturtheorie und Methodologie* (Göttingen 1971) 49-62.

<sup>(17)</sup> S. dazu und zum folgenden z.B. G. FOHRER u.a., *Exegese des Alten Testaments. Einführung in die Methodik* (Uni Taschenbücher 267; Heidelberg 1976) 53-57.

<sup>(18)</sup> H. BARTH - O. H. STECK, *Exegese des Alten Testaments. Leitfaden der Methodik* (Neukirchen 1974) 32.

dieses Textes ergeben. Die nun folgende literarkritische Diskussion beschränkt sich darauf, die Unhaltbarkeit der Argumentation Mittmanns und früherer Autoren für eine literarkritische Schichtung von 4,1-40 aufzuzeigen.

## 2 "Literarkritische Analyse"

### 2.1 Abgrenzung des Textes

Die Ausgliederung des "Sinnabschnittes" 4,1-40 erfolgt bei Mittmann rein pragmatisch "um der Übersichtlichkeit willen" (7) und wird nicht weiter begründet. Der Titel dieser Perikope — "Die Überleitung zum Gesetzesvortrag" (115) — ist offenbar im Blick auf die von Mittmann dann behauptete Primärschicht gewählt, der es um "eine Ergänzung und Präzisierung der Grunderzählung von Dtn 5" (171) gehe. So soll der Umfang der Untersuchungstextes im folgenden mit eigenen Argumenten kurz gerechtfertigt werden.

4,1-40 bildet im heute vorliegenden Dtn als paränetischer Text zusammen mit dem historischen Rückblick 1,6-3,29 die erste Mose-rede. 4,41-43 steht zwar noch unter der selben Überschrift 1,1-5, ist jedoch durch seinen Charakter als Erzählung außerhalb der Moseredede deutlich abgehoben. Diese Verse über die Bestimmung dreier ostjordanischer Zufluchtstädte durch Mose werden daher allgemein als Interpolation angesehen<sup>(19)</sup>. Die folgenden Beobachtungen sprechen gegen eine ursprüngliche literarische Einheit unseres Textes und der vorausgehenden Kapitel. Die ersten vier Argumente sind dabei positiv begründend, das letzte wehrt einen Einwand ab, der auf einzelnen, die beiden Textblöcke verklammernden Versen basiert.

1) Der Übergang von Kap. 3 zu Kap. 4 erfolgt trotz des Redescharniers *w<sup>e</sup>attâ*<sup>(20)</sup> abrupt und völlig unerwartet<sup>(21)</sup>.

<sup>(19)</sup> Z.B. NOTH, *Überlieferungsgeschichtliche Studien*, 14 Anm. 1; v. RAD, *Deuteronomium*, 38.

<sup>(20)</sup> Man darf aus der Verwendung dieser typischen Überleitungs-partikel nur dann auf eine ursprüngliche Zusammengehörigkeit der Kap. 1-3 und 4 schließen, wenn keine literarkritischen Beobachtungen dagegen sprechen. Andernfalls hat man mit einer bewußten redaktionellen Einpassung in den vorgegebenen Zusammenhang zu rechnen (z.B. gegen K. BALTZER, *Das Bundesformular* [WMANT 4; Neukirchen 1964] 43 Anm. 4).

<sup>(21)</sup> S. dazu z.B. v. RAD, *Deuteronomium*, 35.

2) *š'ma'* — in 4,1 als Aufruf zum Hören — markiert auch sonst im Dtn <sup>(22)</sup> stets den Beginn eines neuen Redeabschnittes <sup>(23)</sup>.

3) Der literarische Charakter und die theologischen Aussageziele von Kap. 1–3 und 4,1–40 sind ganz verschieden <sup>(24)</sup>.

4) Die Paränese von 4,1–40 wird vor allem von der Horebtheophanie (V. 9–14.33.36), der Herausführung aus Ägypten (V. 20.34.37b) und den Ereignissen von Baal Peor (V. 3–4) motiviert. Diese Geschehnisse werden jedoch in der Geschichtserzählung 1,6–3,29 nicht dargestellt und liegen zeitlich vor ihr. Umgekehrt werden aus den historischen Reminiszenzen der ersten drei Kapitel keine Schlüsse für die Paränese in 4,1–40 gezogen <sup>(25)</sup>.

5) Die Kontaktstellen zwischen beiden Texten — vgl. 4,3 mit 3,29; ferner 4,21–22 mit 3,23–28 — lassen sich als bewußte thematische Rückkoppelung erklären, wenn 4,1–40 einen literarisch einheitlichen und erst für diesen Zusammenhang geschaffenen Text bildet. Darauf deutet auch die Sonderstellung der V. 21–22 innerhalb der Gattung von 4,9–31 <sup>(26)</sup> und der V. 3–4 innerhalb der übrigen juridischen Schemata in diesem Kapitel <sup>(27)</sup> hin. Da eigentlich nur auf den letzten Abschnitt des vorausgehenden historischen Rückblicks, nämlich auf die Zurückweisung der Bitte des Mose durch Jahwe (3,23–28) und auf die geographische Schlußnotiz (3,29), Bezug genommen wird, wirkt diese Verbindung formal. Im übrigen sind Terminologie und Gesichtspunkt von 3,29 und 4,3–4 verschieden <sup>(28)</sup>.

<sup>(22)</sup> Absoluter Redeanfang: 20,3; 27,9; relativer Redeanfang: 5,1; 6,4; 9,1. Verbunden ist damit stets der Vokativ *jišrā'el*.

<sup>(23)</sup> N. LOHFINK, *Das Hauptgebot. Eine Untersuchung literarischer Einleitungsfragen zu Dtn 5–11* (AnBib 20; Rom 1963) 96.

<sup>(24)</sup> S. dazu z.B. P. BUIS, *Le Deutéronome* (Verbum Salutis Ancien Testament 4; Paris 1969) 86.

<sup>(25)</sup> S. dazu z.B. PUUKKO, *Deuteronomium*, 132; HEMPEL, *Schichten*, 75.

<sup>(26)</sup> BRAULIK, *Mittel*, 101–104.

<sup>(27)</sup> BRAULIK, *Mittel*, 145–146 and Anm. 246.

<sup>(28)</sup> Ist in 3,29 Bet Peor der letzte Aufenthaltsort Israels vor der Eroberung Kanaans, wo Mose dem Josua die letzten Ratschläge erteilt (3,21–22), so spricht 4,3–4 von dem als Baal Peor bezeichneten Ort, an dem ein Teil der Israeliten vom Jahweglauben abfiel (vgl. CAZELLES, "Passages", 212–213). Von derartiger Nennung des Ortsnamens abgesehen hat die Baal-Peor-Affäre im historischen Abriß der Kap. 1–3 überhaupt keinen Anhalt, sondern greift auf Num 25,1–5 zurück. MITTMANN (125, 171) verweist auf den inhaltlichen und stilistischen Zusammenhang

## 2.2 "Stratigraphische Einzelemente"

*Vers 1b*

Mittmann (115-116): Der Finalsatz V. 1b bezieht sich auf *šema'* in V. 1a $\alpha$ . Dieses Bezugswort ist jedoch zu weit entfernt und durch den unentbehrlichen Relativsatz in V. 1a $\beta$  so stark verdeckt, daß die Verbindung sich erst mühsamer Überlegung erschließt. Eine solch "ungelenke Formulierung" (115) läßt den Finalsatz als sekundären Anhang erscheinen. Auch verleiht er dem Akt des Hörens ein erstaunliches Gewicht, das er angesichts der Thematisierung des Gegenstandes des Hörens ursprünglich gewiß nicht besessen hat.

Hierzu ist zu sagen: Die Finalsatzperiode bildet ein Strukturelement eines paränetischen Schemas, das hier wie auch sonst häufig im Dtn<sup>(29)</sup> eine Einleitungsfunktion erfüllt. Die Bewertung als "ungelenke Formulierung" impliziert ein stilistisches Vorurteil. Im übrigen gibt es für sie in der dtn Redeweise keine Alternative. An anderer Stelle, etwa bei dem mehr Sätze überspannenden Anschluß von *jôm* (V. 10) an *tiškah* (V. 9a $\alpha$ ), bereitet eine derartige Verbindung Mittmann (118) kein Problem. Die Bedeutung des "Hörens" für 4,1-40 aber ergibt sich schon daraus, daß *šm'* in keinem vergleichbaren Dtn-Text häufiger als in unserem verwendet wird. Außer in V. 1 werden *šm'* und *hjh* auch in V. 33 aufeinander bezogen.

Die Abtrennung des V. 1b legt sich für Mittmann (116) allerdings auch deshalb nahe, weil er die mit V. 1b in engstem Zusammenhang stehende Baal-Peor-Episode in V. 3(a).4 ebenfalls als sekundär ausscheidet. Selbst unter der Voraussetzung des sekundären Charakters der V. 3-4 ist jedoch diese Argumentation nicht schlüssig. Denn ein thematischer Zusammenhang impliziert nicht notwendig

---

der "Primärschicht" von 4,1-40 mit 3,23-28: der Gesetzesvortrag sei die praktische Konsequenz, die Mose aus der Todesankündigung ziehe. Trotzdem gehe es in dieser Schicht des Kap. 4 vorrangig um ein anderes Ziel, nämlich um eine Ergänzung und Präzisierung der Grunderzählung von Dtn 5. Der thematische Rückbezug von 4,3-4 und 21-22 auf 3,23-28 und 29 ist jedenfalls nicht denkbar, wenn 4,1-40 vor seiner Einfügung in den vorliegenden Zusammenhang als unabhängiger Text existiert hätte.

<sup>(29)</sup> LOHFINK, *Hauptgebot*, 96.

auch eine Schichtenzugehörigkeit und besagt nichts über den Umfang des Bezugstextes.

### Vers 2

Mittmann (116): Die Kanonformel stört den ursprünglichen Zusammenhang von V. 1b und 3a.4. Nur hier — gemeint ist wohl: innerhalb von 4,1-40 — wird für die Gesetzesunterweisung des Mose das Verb *šwh* verwendet, nur hier die Gesetzesmaterie mit *dābār* (des Mose) und *mišwôt* bezeichnet. Dagegen wird sonst (V. 1a.5.14) das Verb *lmd* gebraucht und bleibt *šwh* der göttlichen Weisung vorbehalten (V. 5.13.14).

Hierzu: Die Disposition von V. 2-4 ist durch den zweiteiligen Aufbau des paränetischen Schemas bestimmt: die Gesetzesthematik des V. 1a wird in V. 2 aufgegriffen, das in V. 1b betont an die Spitze gestellte Motiv des Lebens in den V. 3-4 entfaltet. Von *šwh* des Mose spricht auch V. 40, der die mosaischen Gebote auch als *mišwôt* bezeichnet. Im übrigen besteht V. 40 als unseren Text abschließendes paränetisches Schema fast zur Gänze aus geprägten Elementen, die z.T. gerade für die V. 1-2 charakteristisch sind<sup>(30)</sup>. Wird *lmd* des Mose im Dtn mit einem Gesetzesausdruck kombiniert, so handelt es sich dabei stets um *huqqim ūmišpā'im*. Diese "Satzungen und Rechtsnormen" werden im Dtn niemals "befohlen" (*šwh*). Vom "Gebieten" (*šwh*) des Mose sowie Gottes in Verbindung mit einem Promulgationssatz aber wird in unserem Text nur in systematischer Abstimmung der Stellen untereinander gesprochen<sup>(31)</sup>.

Mittmann (116-117): Auf literarische Uneinheitlichkeit des V. 2 verweisen der nicht ganz eindeutige Anschluß des V. 2 durch "I" mit Infinitiv, ferner die "blasse inhaltliche" und in V. 2bβ "sogar wörtliche Tautologie" des Vordersatzes (117). Sie unterscheidet sich von diesem nur durch die Kennzeichnung der Moseanordnung als *mišwôt JHWH 'elohêkem*.

Aber: Themenentwicklung und Wiederholungen in V. 2 lassen sich von der für 4,1-40 typischen Rhetorik erklären<sup>(32)</sup>, die auch sonst eine Gedankenentfaltung durch Verwendung stereotyper Elemente profiliert — vgl. z.B. die einleitenden Fragesätze der V. 7 und 8.

<sup>(30)</sup> BRAULIK, *Mittel*, 86-87.

<sup>(31)</sup> BRAULIK, *Mittel*, 95-96.

<sup>(32)</sup> BRAULIK, *Mittel*, 15-16 und 17.

*Vers 3b*

Mittmann (116): Aus den pluralisch stilisierten V. 3-4 hebt sich als Zusatz der singularische V. 3b heraus, der in Ergänzung und Erläuterung der V. 3a.4 nach dem Vorbild von Num 25,1-5 auch das Schicksal der abgefallenen Glieder des Volkes in Erinnerung ruft.

Aber: Hier bildet der Numeruswechsel praktisch das einzige Kriterium der Ausscheidung. Denn ein *kī*-Satz kann nicht von vornherein als sekundär beurteilt werden. Nach Mittmann (a.a.O.) greifen auch die V. 3a.4 wie V. 3b traditionsmäßig auf Num 25 zurück.

*Verse 5-8*

Mittmann (117-118) verteidigt zwar die literarische Einheit der V. 5-8 gegenüber Steuernagel. Hier ist jedoch auch Merendinos inhaltlich und strukturmäßig falsche Auftrennung dieser Passage in die V. 5-6a $\alpha$  als einer "zum Abschluß der katechetischen Predigt" — nämlich der V. 1-4 — "geeigneten Formulierung" <sup>(33)</sup> und die V. 6a $\beta$ -8 als "Erweiterung über die Würde und die Weisheit des Volkes" <sup>(34)</sup> zu erwähnen. Gegen eine solche Scheidung spricht, daß die V. 5-8 nach einem Rechtsfeststellungsschema aufgebaut und durch Terminologie wie Traditionshintergrund eng miteinander verbunden sind <sup>(35)</sup>.

*Verse 9-14*

Merendino <sup>(36)</sup> schält aus den V. 9-15a(16a) die erklärenden und ergänzenden Sätze als sekundär heraus: in V. 9a den zweiten *pen*-Satz, ferner die V. 9b.10a $\beta$ b.13a $\beta$ b.14. So gelangt er zu einer Einheit, die von der Wendung *šmr m'd (l)npš pn* eingeleitet und abgeschlossen wird. Sie besteht aus sechs Versen mit je sieben Worten und ist chiasmisch angelegt. Ihrem Inhalt und ihrer Struktur nach trägt sie katechetischen Charakter und will das Verbot jeglicher Gottes- und Götzenbilder aufgrund des Offenbarungsgeschehens einprägen.

<sup>(33)</sup> *Gesetz*, 58.

<sup>(34)</sup> *Gesetz*, 59.

<sup>(35)</sup> G. BRAULIK, "Weisheit, Gottesnähe und Gesetz. Zum Kerygma von Deuteronomium 4,5-8", *Studien zum Pentateuch. W. Kornfeld zum 60. Geburtstag. Hrsg. v. G. BRAULIK* (Wien 1977) 165-195.

<sup>(36)</sup> *Gesetz*, 57-58.

Dieses literarkritische Vorgehen gründet jedoch auf der als selbstverständlich vorausgesetzten Prämisse, daß der ursprüngliche Text möglichst knapp gefaßt und aus gleichlangen Elementen aufgebaut war. Gerade das aber müßte für den dtn Stil im allgemeinen, insbesondere den Stil der paränetischen Abschnitte, und für unseren Text im speziellen erst bewiesen werden<sup>(37)</sup>. Merendino dürfte bei der vorgelegten Analyse von seiner literarkritischen Theorie über 12,13-19<sup>(38)</sup> geleitet worden sein. Denn auch dort hatte er die Rahmung der genannten Verse durch die Wendung *hiššāmer lekā pen*, einen chiasmatischen Aufbau und eine regelmäßige Wortverteilung behauptet. Was den Inhalt der als sekundär gestrichenen Textstücke angeht, so sind doch gerade die Mahnungen, den Kindern die Horebeereignisse einzuprägen (V. 9) und sie durch den Dekalog die rechte Gottesfurcht zu lehren (V. 10), typisch für eine atl. Katechese<sup>(39)</sup>.

Mittmann (118-119) trennt die singularisch stilisierte Paränese der V. 9-10 $\alpha\alpha^+$  (bis *'elohékā* inklusive) von den folgenden V. 10 $\alpha\alpha^+$ -14. Der Numeruswechsel und die "terminologischen Unterschiede zwischen den sinnverwandten Partien" (119) der V. 9a $\beta$ b und 10b schließen eine Weiterführung des singularischen Einschubs aus.

Dazu: Der Numeruswechsel bildet das entscheidende Kriterium zur Auflösung des syntaktischen Zusammenhangs. Die erwähnten Formulierungsdifferenzen erklären sich daraus, daß V. 9 als mosaikische Paränese auf Bewahren und Tradieren des gesamten Horebgeschehens zielt, Gottes Ankündigung seiner Horeboffenbarung in V. 10 sich aber auf die Mahnung zum Lernen und Lehren des Dekalogs als Ausdruck fundamentaler Jahweverehrung beschränkt<sup>(40)</sup>.

<sup>(37)</sup> Vgl. die Kritik von F. LANGLAMET, "Rezension von R.P. MERENDINO, Das deuteronomische Gesetz", *RB* 77 (1970) 586-592, 587: "Le critique littéraire ne risque-t-il pas plus d'une fois de créer son objet, de mutiler un texte et de le rendre inviable, en croyant retrouver sa forme primitive?" Ferner a.a.O. 590: "On se défend mal de l'impression que ces résultats sont le fruit d'une *recherche* qui, voulant retrouver le rythme régulier du texte ancien, opère inconsciemment en fonction de ce but".

<sup>(38)</sup> *Gesetz*, 36-37.

<sup>(39)</sup> Darauf verweist LANGLAMET, Rezension, 590.

<sup>(40)</sup> Vgl. dagegen die einleitende Paränese des V. 23 und ihre wörtliche Aufnahme in V. 25.

J. Hempel<sup>(41)</sup> hat alle Stellen, an denen im Dtn außerhalb der Kap. 1–3 die Wendung *bā'ēt hahî* gebraucht wird, für spätere Einschübe gehalten.

Soll sie literarkritisch sekundäre Elemente anzeigen, müßte dies durch weitere Indizien begründet werden. Lassen sich doch im Dtn außer 4,14 noch andere Stellen mit *bā'ēt hahî* als literarisch ursprünglich nachweisen<sup>(42)</sup>.

#### *Verse 15-18*

Mittmann (119-120): Wie bereits M. Noth<sup>(43)</sup> bemerkte, schließt der zur Grundschicht zu rechnende V. 22 nicht an V. 18, wohl aber ausgezeichnet an V. 14 an. Es sind somit nicht die V. 13-14 — wie verschiedentlich wegen ihres thematischen Abschweifens von den sachlich und terminologisch übereinstimmenden V. 12 und 15 angenommen wurde — als Einschub zu betrachten, sondern die V. 15-18.

Aber: Bewiesen werden müßte die Unvereinbarkeit der V. 15-18 mit dem vorausgehenden Text. Im übrigen läßt sich — wie sofort gezeigt werden soll — die angeführte Prämissenkette der literarkritischen Konklusion nicht halten. Werden die V. 15-18 gestrichen, erfordert auch die untraditionelle Schilderung und Akzentuierung der Horebtheophanie in den V. 11-12 eine Erklärung.

#### *Vers 19*

Mittmann (120): V. 19 "bedient sich der singularischen Anrede und führt mit dem Verbot der Gestirnsverehrung das in den V. 15-18

<sup>(41)</sup> *Schichten*, 119.

<sup>(42)</sup> Zur Diskussion s. PLÖGER, *Untersuchungen*, 222-223.

<sup>(43)</sup> *Überlieferungsgeschichtliche Studien*, 38. Er sieht außerdem in den V. 15-18 "eine nachträgliche Ausführung der nicht notwendig besonders stark betonten, sondern nebenbei zur Schilderung der Sinaitheophanie gehörenden letzten Worte von V. 12" (a.a.O.). Doch betont MITTMANN (121), "daß die Warnung vor dem Bruch des Horebbundes durch die Anfertigung eines irgendwie gestalteten Gottesbildes in dem auch von ihm" — nämlich NOTH — "der Grundschicht zugerechneten V. 12 schon vorbereitet wird, in dem dort zunächst etwas deplaziert wirkenden Hinweis, daß Israel am Horeb nur eine Stimme gehört, aber keinerlei Gestalt gesehen habe". Ferner wird in den — von NOTH und MITTMANN als sekundär ausgeschiedenen — V. 16-18 fünfmal der aus V. 12b aufgenommene terminus *tabnît* stilistisch gezielt wiederholt. — Für MERENDINO genügt der "spezifizierende Inhalt" (*Gesetz*, 57) der V. 15b-23b<sub>2</sub>, um die V. 16b-18 als Zusatz zu klassifizieren, der in den V. 19-20 nochmals eine Erweiterung erfahren habe (*Gesetz*, 58).

ausgesprochene Verdikt jeglicher Gottesabbildung thematisch nicht geradlinig fort".

Aber auch hier erweist sich der Numeruswechsel als der eigentliche Stein des Anstoßes, da die V. 15-18 und V. 19 thematisch und wegen der in ihnen vorliegenden Dekalogkommentierung eine unauflösliche Einheit bilden. Die V. 15-18 wollen sagen<sup>(44)</sup>: Weil ihr keine Gestalt Jahwes (!) gesehen habt, kann, was immer ihr euch an Gottesbildern anfertigt, nicht Jahwe sein. Verboten ist also nicht eine bildhafte Jahwedarstellung, sondern die Verehrung anderer Götter, die ihnen üblicherweise in den bildhaften Kultobjekten erwiesen wurde. Denn der Gedanke einer weiblichen Darstellung Jahwes, wie ihn V. 16b sonst voraussetzen würde, ist der ganzen biblischen Welt völlig fremd. Dagegen haben Ascheren und Astarten ihren festen Ort in der Geschichte Israels. Dieses Verständnis wird auch traditionsgeschichtlich bestätigt. Die V. 16-19a kommentieren nämlich Wort für Wort 5,8-9a; vgl. ferner 4,20a mit 5,6. Bilderverbot und Fremdgötterverbot werden in diesem Redaktionsstadium des Dekalogs bereits als ein einziges Verbot behandelt. Das bedeutet ferner, daß den V. 16-18 und 19a das Gebot ausschließlicher Jahweverehrung als übergeordnetes Thema gemeinsam ist. Die V. 16b-19a verwenden schließlich zur Konkretisierung untersagter Abbilder die Schöpfungsordnung von Gen 1 – 2,4a in umgekehrter Abfolge.

### Vers 20

Mittmann (120): Der pluralisch formulierte V. 20, "der den eigentümlichen Gedanken von V. 19b weiterspinn", ist dem singularischen V. 19 gegenüber wiederum sekundär.

Auch hier bildet trotz der zugegebenen thematischen Verklammerung der Numeruswechsel das Scheidungskriterium. Die ungelöste Problematik wird endgültig offenkundig, wenn Mittmann (184) V. 20 als "nicht klassifizierbare Ergänzung" einstuft. Auf den Zusammenhang des V. 20 mit der Dekalogkommentierung der V. 16-19a wurde bereits oben verwiesen. Darüber hinaus sind die V. 19b und 20a auch durch stilistische Opposition aneinander gekettet<sup>(45)</sup>.

<sup>(44)</sup> BRAULIK, *Mittel*, 44 Anm. 112.

<sup>(45)</sup> BRAULIK, *Mittel*, 44-45.

R. Nelson<sup>(46)</sup> schreibt zwar die V. 19 und 20 demselben Verfasser zu, hält sie aber für einen späteren Zusatz. Der Aspekt des Götzendienstes von V. 19 unterscheidet sich von jenem der V. 15-18, 23-24, 25b. Das Gebot der Gestirnsverehrung werde nicht — wie in den V. 15-18 — von V. 12 her motiviert, vom Fehlen jeder sichtbaren Gestalt (*temûnâ*). Die zu V. 16 parallele Einleitung des V. 19 mit einem *pen*-Satz lasse den Numeruswechsel härter als sonst empfinden.

Aber die Differenzen in der Argumentation ergeben sich aus der unterschiedlichen Bewertung der Funktion der Götter für die Heiden. Während in den V. 16-18 von der Verehrung angefertigter Götterbilder durch andere Völker nicht gesprochen wird — dies dürfte erst in V. 28 implizit vorausgesetzt werden —, hat nach V. 19 Jahwe selbst die Gestirne allen Nichtisraeliten als Kultobjekte zugewiesen. Indirekt wird das Verbot von V. 19 bereits durch die in V. 11 ausgemalte Finsternis vorbereitet. Gibt sie doch dem am Fuß des Berges versammelten Volk keinen Blick frei auf Sonne, Mond und Sterne. In den rhetorisch ebenmäßig aufgebauten V. 15-20 korrespondiert V. 19 inhaltlich und formal mit den V. 16-18, wobei der Numeruswechsel wie die Einleitung durch einen *pen*-Satz passend den Gliederungseinschnitt unterstreichen<sup>(47)</sup>.

### Vers 21

Mittmann (120): Dieser Vers setzt die Kette der Zuwüchse fort. Denn — mit Hinweis auf Noth<sup>(48)</sup> — "V. 21 ist eine sekundäre Begründung zu V. 22, an die V. 22 sich formal gar nicht anschließt".

Dazu: Der thematische Zusammenhang wird nicht in Abrede gestellt. Die von Mittmann (125) als "deutlicher Hinweis auf den stratigraphischen Kontext" des V. 22 aus der thematischen Parallele 3,23-28 angeführten Formulierungen finden sich auch in 4,21. Eine weitere Verbindung entsteht durch *janhîl* in 3,28 und *nah<sup>alâ</sup>* in 4,21. Demnach muß auch V. 21 zur gleichen Schicht gerechnet werden<sup>(49)</sup>.

<sup>(46)</sup> *The Redactional Duality of the Deuteronomistic History* (Diss. Union Theological Seminary Virginia 1973; Mikrofilm) 187-190.

<sup>(47)</sup> BRAULIK, *Mittel*, 40, 44 u.ö.

<sup>(48)</sup> *Überlieferungsgeschichtliche Studien*, 38 Anm. 2.

<sup>(49)</sup> Völlig unverständlich bleibt deshalb, warum MERENDINO (*Gesetz*, 59) das Wort *nah<sup>alâ</sup>* in V. 21 als sekundär und aus V. 20b übernommen

Umso schwerer einzusehen ist, warum dann nach Mittmann (120) gerade innerhalb von V. 21 "der Numeruswechsel und der unbekleidete inf. *bδ*" (gegenüber der suffigierten Parallelform '*δbrī*') den Teil *bβ* als Zusatz" ausweisen. Mit diesem Verdikt belegt Mittmann an anderen Stellen seiner Darlegung (128, 184) offenbar den Relativsatz V. 21*bγδ*. Nur dort wechselt der Numerus. Er bildet somit das einzige Scheidungskriterium. Gerade in V. 21*bδ* findet sich auch die oben erwähnte Wortklammer *nah<sup>a</sup>lā*. Sie verbindet aber nicht nur über den gemeinsamen Bezugstext 3,23-28 die Verse 4,21 und 22, sondern auch V. 21 mit V. 20, wo "dem Erbvolk das Erbland" (<sup>60</sup>) zugesprochen wird. Diese thematische und terminologische Brücke erscheint als tragfähig, da für Mittmann (127) eine Landgabeformel mit *nah<sup>a</sup>lā* — freilich in jeweils singularischer Adressierung an Israel gerichtet — ausreicht, um die Zugehörigkeit der V. 21*bβγδ* und 38 zur gleichen Schicht zu begründen.

Vom Fehlen eines formalen Anschlusses des V. 22 an V. 21 kann bei der kunstvollen gegenseitigen Abstimmung der beiden Verse nicht die Rede sein (<sup>61</sup>).

#### Verse 23*bβ*.24

Mittmann (120) stuft diese Passage als "singularischen Zusatz" ein. Einziges Kriterium dafür ist der Numeruswechsel (<sup>62</sup>).

#### Vers 25

Mittmann (120-121): Das "singularische Einsprengsel" V. 25*a*<sub>x</sub> (ohne einleitendes *kī*), ferner der "partiell parallele Versteil *bβ*"

men ansieht, obwohl er die demselben Autor zugeschriebenen V. 21 und 22 inhaltlich wie sprachlich an 3,23ff anschließt.

(<sup>60</sup>) A. BERTHOLET, *Deuteronomium* (Kurzer Hand-Commentar zum Alten Testament; Freiburg i.B. 1899) 17.

(<sup>61</sup>) S. dazu BRAULIK, *Mittel*, 37-38, 41, 45-47.

(<sup>62</sup>) STEUERNAGEL (*Deuteronomium*<sup>2</sup>, 65), auf den MITTMANN in diesem Zusammenhang verweist, beurteilt die singularischen V. 9, 19, 21*bβ*, 23*bβ*.24 auch deshalb als Zusätze, "da sie teilweise vom Hauptgedankengang abführen, teils lediglich formelhaften Charakter zeigen". Die Thematik der V. 23*bβ*.24 ist in der Horebtheophanie verwurzelt: zu Jahwes Erlaß des Dekalogs samt dem Bilderverbot s. V. 13, zu seiner Offenbarung als brennendes Feuer s. V. 11. Der typisch dtm Promulgationssatz V. 23*bβ* wird in 4,1-40 sonst nirgends mehr auf das Bilderverbot bezogen. V. 24 kommentiert — vgl. 4,16-20 mit 5,6.8-9a — 5,9b und korrespondiert mit 4,31.

(121) sind zu beseitigen. Die zweite, von anderer Hand stammende Ergänzung soll "das recht allgemein gehaltene *w<sup>h</sup>išhattem* schärfer fassen" (121).

Scheidungskriterium ist auch hier letztlich nur der Numeruswechsel, "das literarkritische Hauptproblem von V. 25" (121). Denn eine Präzisierung des *hišhattem* geschieht bereits in dem folgenden, zu bß "partiell parallelen" Satz *wa<sup>a</sup>šitem pesel temūnat kōl* in bα. Wenn *wa<sup>a</sup>šitem* in V. bα und bß in verschiedenen Formeln gebraucht wird, mag das für uns "stilistisch anstößig" (120) erscheinen. Doch kann eine derartige Wortwiederholung nicht zu literarkritischen Operationen herangezogen werden.

### Vers 26

Mittmann (121): Die Vershälften a und b kündigen beide den Verlust des Landes als Strafe für den Götzendienst an. Zu dieser Doppelung kommt ein inhaltlicher Widerspruch zwischen der "Dauer des Verschwindens" (*mahēr*) und der "Dauer des Verbleibens nach der Landnahme" (*lō' ta'arikun*): "V. a droht mit einem raschen Verschwinden aus dem Land, auch wenn Israel darin längst verwurzelt ist. In V. 26b verschiebt sich der Blickwinkel. Hier wird der zeitliche Standort des vor der Landnahme stehenden Volkes eingenommen und diesem angesagt, daß es im Falle jenes Vergehens keinen langen Bestand im Lande haben, sondern bald ausgerottet werden würde".

Aber: Die Entsprechungen in V. 26 erklären sich aus seiner konzentrischen Struktur, die nach der Anrufung von Himmel und Erde als Zeugen einsetzt<sup>(53)</sup>. Der Blickwinkel des Versteiles b ist derselbe wie jener von V. a, da gerade dort ausdrücklich von dem Land gesprochen wird, "in das ihr über den Jordan hinüberziehen werdet, um es in Besitz zu nehmen" (aß).

### Vers 29

Mittmann (122): Die pluralische Anrede des einleitenden *ūbiqqaštem* ist als primäre oder sekundäre Anlehnung an die vorausgehende pluralische Partie zu erklären, vielleicht auch nur als eine durch sie begünstigte Dittographie des folgenden "m".

<sup>(53)</sup> BRAULIK, *Mittel*, 54-55.

Hier gilt: Der fehlende Numeruswechsel in dem aus V. 29 nicht heraussezierbaren Einleitungsverb läßt sich nicht durch Überlieferungsgeschichtliche oder textkritische Vermutungen beseitigen, sondern müßte systemimmanent erklärt werden.

### Vers 30

Mittmann (122-123): Trotz der Möglichkeit verschiedener syntaktischer Interpretationen bildet V. 30 einen Einschub. "V. 30 als eigenständiger Satz, der inhaltlich etwa der Aussage von V. 29a (bis 'ēlohēkā) entspricht, böte dem begründenden Hinweis auf Jahwes Barmherzigkeit in V. 31 keinen logischen Anknüpfungspunkt" (122). Der störende Charakter äußert sich auch "in der stilistisch harten Wiederverwendung des Wortes *mš'*, das hier zudem in einen ganz anderen Sinnzusammenhang gestellt ist als in V. 29, und ferner in dem Ausdruck *bē'ahərīt hajjāmīm*, dessen zeitlicher Blickwinkel im Gegensatz zu dem örtlichen des *miššām* in V. 29 steht" (122-123).

Aber: V. 29 kreist um Israels Gottsuchen und -finden, V. 30ab $\alpha$  um das Gefundenwerden Israels in jener zukünftigen Bedrängnis durch diese Gnadenzusage. Sie wird in V. 30b $\beta$  als Ermöglichung einer Umkehr zu Jahwe und eines damit verbundenen Gebotsgehorsams konkretisiert. Wenn V. 31 als letzte Ursache dafür Jahwe als barmherzigen El nennt, so schließt er damit logisch an die Aussage von V. 30a $\beta$  und b $\beta$  an. Der zweimalige Gebrauch von *mš'* in unterschiedlichem Kontext kann nicht als literarkritisches Argument dienen. Die stilistische Bewertung dieser Wortwiederholung bei Mittmann aber ist subjektiv. Der gerade auf *mš'* als thematischer und struktureller Mitte abgestimmte Aufbau der V. 29 und 30ab $\alpha$  und die Korrespondenzen zwischen diesen Versen beweisen das Gegenteil<sup>(64)</sup>: Die doppelte Verwendung des Verbs *mš'* bildet den Angelpunkt der theologischen Aussage vom Gnadenprinzip menschlichen Gottsuchens und -findens.

Der örtliche und zeitliche Aspekt werden einander z.B. auch in den V. 26a, 26b, 32 zugeordnet, Passagen, die Mittmann als literarisch einheitlich betrachtet.

### Vers 34b

Mittmann (122): Dieser pluralisch gefaßte Halbvers ist ein Zusatz in singularischem Kontext. Der singularische, auffällig nach-

(64) BRAULIK, *Mittel*, 56-57.

hinkende Ausdruck *l'énékā* am Ende von V. 34b dürfte nochmals nachträglich als Überleitung zur singularisch anschließenden Feststellung *'attā hor'ētā* (V. 35) angehängt worden sein. Innerhalb der Doppelfrage der V. 33-34 hat V. 34b in Parallele zu V. 33 den V. 34a durch einen verdeutlichenden Vergleichssatz zu vervollständigen.

Auch hier bildet der Numeruswechsel praktisch das einzige Scheidungskriterium. Denn der deutlich parallele Aufbau der V. 33 und 34 macht es unwahrscheinlich, daß erst ein Ergänzter und nicht schon der Verfasser das fehlende Strukturelement des V. 34b vermißt hat.

*Verse 32-35.36bβ.37 watehî*

Mittmann (123): Die Anschauung des V. 36bβ, daß die göttlichen Worte aus dem Feuer heraus ergingen, widerstreitet jener des V. 36abα, die zwischen dem auf Erden sichtbaren Erscheinungsmedium des Feuers und der vom Himmel her erschallenden Stimme Gottes unterscheidet. Die mit V. 33 zusammenhängende Ergänzung V. 36bβ.37 *watehî* — korrigiert aus *w'tahat* — will offensichtlich V. 36abα mit V. 33 in Einklang bringen.

Die von Mittmann (119) einer einzigen Hand zugeschriebenen V. 11-12 illustrieren jedoch die Vereinbarkeit beider Vorstellungen. In ihnen dürfte eine Tempeltheologie korrigiert werden, die zwischen dem Wohnen Jahwes im Himmel und der Präsenz seines Namens auf Erden unterscheidet<sup>(55)</sup>. Diese Verse stellen zunächst den Kontrast zwischen Himmel und Erde heraus: nach V. 11 loderte das Feuer des in Flammen stehenden Offenbarungsberges bis ins Innerste des Himmels. Dann aber werden in V. 12a wie in V. 36bβ die beiden Vergleichsfelder ineinander geschoben: Jahwe sprach bzw. Israel hörte seine Worte mitten aus dem Feuer<sup>(56)</sup>. Die harmonisierende Konjektur *watehî* kann textkritisch nicht gerechtfertigt werden.

<sup>(55)</sup> S. dazu BRAULIK, "Weisheit", 182 Anm. 107.

<sup>(56)</sup> Während Mittmann die V. 11-12 überhaupt nicht als Vergleichstext heranzieht, bezeichnet es CAZELLES ("Passages", 214) als eine seiner großen Schwierigkeiten, daß in V. 12 Gott aus der Mitte des Feuers, das auf dem Berg brennt, spricht, während er nach V. 36 vom Himmel her redet und auf Erden nur sein großes Feuer sehen läßt. Er berücksichtigt jedoch nicht, daß einerseits das Feuer nach V. 11 bis ins Innerste des Himmels lodert, also keineswegs nur auf den Berg beschränkt ist; und ferner andererseits nach V. 36bβ Israel die Worte Gottes aus

Die V. 32-35.36bβ.37 stören und verdecken nach Mittmann (123-124) ferner die enge Beziehung zwischen V. 31 und 36abα.37 (ab *kî*).38. Die Herausführung aus Ägypten und die Hineinführung in das Land seien nach den V. 37-38 um der Väter willen geschehen, was zugleich beispielhaft die Verheißung des V. 31b veranschauliche, daß Gott den Väterbund nicht vergesse. Auch das Horebgeschehen, auf das V. 36abα anspiele, sei offenbar als exemplarische Erfüllung der Väterverheißung gewertet.

Aber der zweifellos vorhandene Bezug zwischen V. 37a und V. 31 darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß 'abôtékā in V. 37 singularisch<sup>(57)</sup> bzw. pluralisch distributiv zu verstehen ist. Der Zusammenhang zwischen der Horeboffenbarung und der Väterverheißung ist nicht erkennbar, weil Mittmann das V. 32 eröffnende *kî* einer anderen Schicht als die V. 31 und 36abα zuweist und weil ferner *kî* zu Beginn von V. 37 gemeinsam mit dem textkritisch sicheren *wetāhat* einen Kausalsatz einleitet (gegen Mittmann).

Zur Aussonderung der V. 32-35.36bβ.37 *wattehî* berechtigt nach Mittmann (124) auch das enge und gewiß nicht zufällige Korrespondenzverhältnis zwischen V. 32 und dem als Zusatz eingestuften V. 30: Denn "dem Ausdruck *lejāmîm ri'sônîm* und seiner bis in die Anfänge der menschlichen Urgeschichte zurückblickenden Entfaltung V. 32aα entspricht antithetisch die das Ende der Geschichte anvisierende Wendung *be'aḥarît hajjāmîm* V. 30".

*be'aḥarît hajjāmîm* wird aber durch die Struktur des V. 30 *baššar* zugeordnet und darf schon deshalb nicht eschatologisch interpretiert werden<sup>(58)</sup>. Die Wendung bildet daher auch keine kontrastierende Entsprechung zu *lejāmîm ri'sônîm*<sup>(59)</sup>.

Mittmann (123) hebt schließlich die V. 32-35 und 36-39 samt dem bruchlos anschließenden V. 40 wegen der doppelläufigen Ge-

der Mitte des Feuers gehört hat. Ein ähnliches stilistisches Vorgehen, wie es sich bei V. 36 gegenüber V. 12 beobachten läßt, zeigt auch V. 33 bei seiner Auswertung der in V. 12 berichteten Horeboffenbarung. Denn in V. 33 wird das wunderbare Am-Leben-Bleiben Israels als neuer Aspekt der Theophanie in den Vordergrund geschoben. Und doch wäre V. 33 ohne V. 12 unverständlich. Denn nur von dort her erklärt sich letztlich, warum entgegen der üblichen Auffassung, "wer Gott *sieht*, muß sterben", in V. 33 das *Hören* als der entscheidende Umstand betont wird.

<sup>(57)</sup> BRAULIK, *Mittel*, 62 Anm. 141.

<sup>(58)</sup> BRAULIK, *Mittel*, 56-57.

<sup>(59)</sup> So zuletzt auch CAZELLES, "Passages", 214.

dankensführung und der jeweils verschiedenen Art des Redens voneinander ab. In dem weithin parallelen Aufbau "entsprechen sich etwa V. 33 und V. 36, V. 34 und V. 37, V. 35 und V. 39". "Im ersten Abschnitt bestimmt eine gewisse Leidenschaftlichkeit den Ton, wie sie sich in der überschwenglichen Aufforderung V. 32a, den drängenden Fragen V. 32b-34 oder der plerophoren Reihung in V. 34a äußert. Geradezu nüchtern wirkt demgegenüber der einfache und knappe Berichtstil, in dem V. 36abα.37f. die Heilsgeschichte von den Vätern bis zur Landnahme umreißt".

Eine detaillierte Analyse der V. 32-40 ergibt jedoch einen großteils anders verteilten Wechsel zwischen "leidenschaftlicher" Rhetorik und "nüchterner" Beschreibung<sup>(60)</sup>. So werden in den Geschichtsrückblicken der V. 33-34 und 36-37 das Thema der Horebtheophanie und der Herausführung einmal knapp referiert (V. 33-37b) und einmal breit entfaltet (V. 34.36). Gleiches gilt auch für die daraus gezogene Folgerung von der Einzigkeit Jahwes als Gott: sie ist in V. 35 kurz, in V. 39 lang formuliert. Darüber hinaus aber werden die als rhetorische Fragen stilisierten V. 33-34 in dem darauf antwortenden preisenden Bekenntnis der V. 36-38 rhetorisch gesteigert. Das zeigt sich z.B. darin, daß die Herausführungsthematik (V. 37b) durch zwei zeitlich vorausliegende Gnadenakte Jahwes auf ihren Grund zurückgeführt (V. 37a) und durch zwei nachfolgende Ereignisse in ihrer Auswirkung verlängert (V. 38) wird. Schließlich läßt das die V. 32-40 strukturierende, typisch dtn "Schema der Beweisführung"<sup>(61)</sup> die beiden Versgruppen 32-35 und 36-40 als literarische Einheit erscheinen.

Bei V. 38 wird gerne angemerkt, daß der Autor hier mit dem Hinweis *kajjôm hazzeh* aus der Situation der Moserede herausfalle, da Israel zu deren Zeit das Land noch nicht zum Besitz erhalten habe<sup>(62)</sup>. Diese Spannung läßt sich jedoch erklären. Im Beweisgang der V. 32-39 für Jahwes unvergleichliches Handeln an Israel sollte der Kanon der Geschichte vollständig angeführt werden. Er enthielt bereits die Landnahme. Um nun die Kluft zu dem der dtn Fiktion nach erst zukünftigen Ereignis zu überbrücken, verwendet der Verfasser den Ausdruck *kajjôm hazzeh*. Nicht ganz zu Unrecht. Denn die

<sup>(60)</sup> BRAULIK, *Mittel*, 63-76.

<sup>(61)</sup> BRAULIK, *Mittel*, 63-64.

<sup>(62)</sup> Z.B. BERTHOLET, *Deuteronomium*, 20; STEUERNAGEL, *Deuteronomium*<sup>2</sup>, 69.

Vertreibung der Völker und die Inbesitznahme ihres Landes hatte mit der in den vorausgehenden Kap. 2–3 beschriebenen Vernichtung der beiden ostjordanischen Könige und der Verteilung ihres Landes an drei israelitische Stämme tatsächlich bereits begonnen. Im übrigen zeigen die in V. 38 gebrauchten Infinitivformen der Verben *jrš*, *bw'* und *ntn* an, daß die mit ihnen bezeichneten Handlungen als noch nicht abgeschlossen bzw. zur Vergangenheit gehörend angesehen werden. Das Verb *'br*, welches das Westjordanland als das eigentliche Verheißungsland kennzeichnen würde, wird in V. 38 vermieden<sup>(63)</sup>.

Steuernagel<sup>(64)</sup> will den V. 40 wegen seiner Formelhaftigkeit zumindest teilweise auf die Rechnung von Abschreibern setzen. Damit bricht er aber der Ausführung der V. 32–39 die Spitze ab<sup>(65)</sup>. Denn worauf es ihr ankommt ist, die Anerkennung der Einzigartigkeit Jahwes praktisch in Gesetzesgehorsam umsetzen zu lassen. Die Formelhaftigkeit des V. 40 erklärt sich sehr gut aus dem paränetischen Schema, das zusammen mit jenem von V. 1 die ganze Perikope rahmt<sup>(66)</sup>.

### 3 Literarkritische Synthese

#### 3.1 Die "Primärschicht" (P<sup>1</sup>) Mittmanns<sup>(67)</sup>

Mittmann (124) rechnet die V. 1a.10(von *b<sup>e</sup>hōrēb*).11–14.22–23abα.25αα(*kī*)βbα.26a zum Grundbestand von 4,1–40 und urteilt darüber zusammenfassend: Es "ordnet sich auch gedanklich zwanglos und logisch zusammen, was die Analyse bereits als zusammengehörig auswies" (125). Ist das wirklich so?

<sup>(63)</sup> Seine Thematik und stilistische Funktion erklärt auch die "eigentümliche Formulierung", die MERENDINO (*Gesetz*, 59) zwar nicht weiter expliziert, derentwegen er aber den V. 38 als sekundär streicht.

<sup>(64)</sup> *Deuteronomium*<sup>2</sup>, 68.

<sup>(65)</sup> So schon BERTHOLET (*Deuteronomium*, 20); zuletzt abgelehnt von MITTMANN (224).

<sup>(66)</sup> LOHFINK, *Hauptgebot*, 93.

<sup>(67)</sup> Innerhalb der stratigraphischen Gliederung von Dtn 1,1–6,3 handelt es sich dabei um die erste pluralische Ergänzungsschicht (s. Anhang II 183).

*Verse 1a+10 (von bēhōrēb).11-14*

Der Übergang von V. 1a zu den V. 10+14 erfolgt syntaktisch und thematisch abrupt. Der syntaktische Anschluß von V. 10+ erscheint problematisch. Inhaltlich ruft V. 1a zum Hören auf die von Mose promulgierten Gesetze auf; nach V. 10 aber sollte Israel auf die Worte Gottes, also den Dekalog hören. Der eigentliche Bezugspunkt von V. 1a wird erst in V. 14 erreicht, wo Mose von Jahwe den Auftrag zur Gesetzesbelehrung des Volkes erhält. Es gibt kein Indiz dafür, daß der vorausgehende "historische Rückblick in der Gestalt eines kurzen Abrisses der Horebepisode ... lediglich der Absicht (dient), Grund und Zweck der Unterweisung bzw. ihres Gegenstandes aufzuzeigen" (Mittmann 124, ähnlich 119). Die Dekalogmitteilung hätte dann bloß eine Kontrastfunktion. Die V. 11-12, die Mittmann (124) bei der logischen Entfaltung der Aussage dieser Passage nicht erwähnt, müßten nach den von ihm sonst angewendeten Kriterien eigentlich als thematische Abschweifung ausgeschieden werden.

Nach Mittmann (119) kann der "summarische Rückblick auf die Theophanie und Gesetzesoffenbarung am Horeb ... schwerlich die genuine Fortsetzung des zunächst vorausgehenden pluralischen Abschnittes V. 5-8 (sein), der sich schon durch seinen paränetisch-hymnischen Ton von der sachlich berichtenden Darstellungsart in V. 10a (von bēhōrēb)-14 abhebt und auch thematisch in eine andere Richtung zielt". Streng genommen aber findet sich in den V. 5-8 keine Paränese. V. 5 formuliert drei Rechtsfeststellungen (\*\*). Die beiden Injunktive *ūšmartem wa'sītem* zu Beginn von V. 6 bilden den eigentlichen Verpflichtungsakt. Er entspricht juristisch der verpflichtenden Dekalogpromulgation Jahwes in V. 13a. Der "hymnische Ton" der V. 6+8 schließlich läßt sich mit der dramatischen Darstellung der Horebtheophanie in den V. 11-12 vergleichen, von der selbst Mittmann (162) zugibt: "Die Szenerie wird allerdings mit kräftigen Strichen und lebhaften Farben ausgemalt". Zur stilistischen Ähnlichkeit der V. 5-8 und 10+14 — insofern beide Passagen verschiedene Darstellungsweisen in sich vereinigen — kommt die thematische Parallele der V. 5 und 14: der Gottesauftrag an Mose zur Promulgation von Gesetzen, die das Leben in dem Land zu re-

(\*\*) BRAULIK, "Weisheit", 170-173.

geln haben, zu dessen Einnahme man sich anschickt. Was V. 5 juristisch präzise formuliert, wird in V. 14 historisch verankert. Daraus erklären sich auch die terminologischen Differenzen zwischen beiden Versen, in denen "sich der Unterschied der Herkunft" nach Mittmann (119) "besonders kraß dokumentiert" (69). Die "Diskrepanz" zwischen den V. 5-8 und 10+14 ist also keineswegs so tiefgreifend, daß sie zu literarkritischen Operationen berechtigt. Auf die Überleitungsfunktion der V. 9-10aα+ aber kann eben schon in der "Primärschicht" kaum verzichtet werden.

Die V. 5-8 können nach Mittmann (119) nicht mit V. 1a verbunden werden. Rücken sie doch "auffällig stark Israels Gott und Gottesbeziehung in den Vordergrund" und lenken damit von der in V. 1a angeschlagenen Gesetzesthematik ab, noch bevor diese recht zur Sprache gekommen ist. Eine umfassende Analyse der V. 5-8 zeigt jedoch, daß im Mittelpunkt des Kerygmas der V. 5-8 die "Gesetze und Rechtsnormen" stehen, die Mose das Volk "lehrt" (70). Wenn Mittmann (117) dagegen V. 5 aufgrund einer "signifikanten Übereinstimmung des Ausdrucks mit V. 1b" zusammenstellt, dann trifft dies zumindest im gleichen Ausmaß auch für V. 5 und 1a zu. Denn in beiden Versen finden sich die Ausdrücke *huqqim ūmišpā'im* (vgl. auch V. 8), *lmd* Piel (vgl. V. 10. 14) und *la'asót* (71).

### Verse 22-23aba

Die nicht weiter begründete Annahme, V. 22 gehöre zum Grundbestand des Kapitels, und des V. 22 ausgezeichneter Anschluß an V. 14 — nicht jedoch an V. 18 — führten zur Ausscheidung der V. 15-18 durch Mittmann (119-120). Da Mose außerhalb des Verheißungslandes sterben wird, müsse er jetzt den Auftrag zur Gesetzespromulgation erfüllen. "Der *ki*-Satz V. 22 begründet Jahwes Befehl zur Mitteilung der 'Satzungen und Rechte' und erklärt damit zugleich, warum sie zu diesem Zeitpunkt erfolgen soll" (125).

(69) Er verweist auf das "vertraulich-innige 'elōhāj'" (V. 5) im Gegensatz zum "distanzierten JHWH" (V. 14), ferner auf *bəqereb hā'āreš* (V. 5) gegenüber *bā'āreš* (V. 14); s. dazu BRAULIK, "Weisheit", 171-173. Zu den Landformeln mit *bw* bzw. *'br* s. BRAULIK, *Mittel*, 92-95.

(70) BRAULIK, "Weisheit". Eigenartigerweise spricht MITTMANN (126) vom "Preis des Gesetzes und Gesetzesgehorsams".

(71) Zur Vereinbarkeit der V. 1 und 5 s. auch BRAULIK, "Weisheit", 172 Anm. 47.

Dagegen ist festzuhalten: Der Gottesbefehl zur Gesetzespromulgation erging aber an Mose bereits am Horeb und ohne Bezug auf seinen Tod außerhalb des Verheißungslandes (V. 14). Die Weiterführung durch den *kî*-Satz V. 22a $\alpha$  erscheint somit als logisch verfehlt. Sie ist aber auch unnötig, da die Primärschicht hier nur resümiert, was 3,23-28 — die nach Mittmann (125) zur gleichen Schicht gehörende thematische Parallele — kurz zuvor bereits festgestellt hat. Die stilistisch exakte Gegenüberstellung des künftigen Schicksals von Mose und Israel<sup>(72)</sup> widerspricht schließlich einer von Mittmann (a.a.O.) angenommenen Überleitungsfunktion von V. 22b (*w'attem*) zur beschließenden Paränese. Denn die Paränese des V. 23 setzt — trotz der von V. 12b "im Vorgriff" gelieferten "eigentlichen Begründung" (a.a.O.) — unvermittelt ein.

*Vers 25a $\alpha$ (kî) $\beta$ b $\alpha$ .26a*

V. 25b $\alpha$  wiederholt die Wendung *wa'ašitem (lākem) pesel temūnat kōl* von V. 23b $\alpha$ , worauf Mittmann nicht eingeht. Unerklärt bleibt auch die syntaktische Konstruktion *kî w'enōšantem*.

In V. 26 wird in *hā'āreš 'ašer 'attem 'ōbrim 'et hajjardēn šāmmā lerištāh* "die Formulierung von V. 14b und 22b" — *bā'āreš 'ašer 'attem 'ōbrim šāmmā lerištāh* bzw. *w'attem 'ōbrim wīrištem 'et hā'āreš haṭṭōbā hazzō't* — "in bewußter Gegenüberstellung wiederaufgenommen" (Mittmann 125). Unerklärt bleibt, weshalb eine zweimalige bzw. dreimalige Formelwiederholung in so rascher Aufeinanderfolge stilistisch bedingt sein soll, aber "die umständliche Wiederholung von V. 12 durch V. 15 bei der unmittelbaren Aufeinanderfolge der beiden Verse eigentlich überflüssig und daher nicht recht begreiflich wäre" (Mittmann 120). Was bei den zuletzt genannten Versen zwar methodisch inkonsequent, jedoch nur theoretisch durchgespielt wird, dient bei der Scheidung z.B. innerhalb der V. 2, 26, 29-30 als literarkritisches Argument. Methodisch inkonsequent ist ferner der Zusammenschluß der unterschiedlich formulierten Landformeln der V. 14b, 22b (*hā'āreš haṭṭōbā hazzō't*), 26a (*hajjardēn*) zu einer Schicht, während "terminologische Divergenzen der Parallelaussagen V. 5 und 14" oder die "terminologischen Unterschiede zwischen den sinnverwandten Partien V. 9a $\beta$ b und 10b" (Mittmann 119) gewichtige literarkritische Relevanz besitzen.

(72) BRAULIK, *Mittel*, 45-47.

### 3.2 Die "erste Ergänzungsschicht" (Pl<sup>2</sup>) Mittmanns (73)

"Drei innerlich zusammenhängende Komplexe — V. 1b.3a.4-8, V. 15-18 und V. 26b-28 — bilden die Ergänzungsschicht, die sich als erste um die Primärschicht gerankt hat, die ihr schon äußerlich am engsten anliegt und sie auch thematisch weiterführt." (Mittmann 125).

"Der erste dieser Komplexe setzt V. 1a nicht nur syntaktisch, sondern auch sachlich fort" (Mittmann 125). Dabei entsteht freilich die Frage, warum das, was für den Ergänzter möglich ist, nicht auch schon dem Verfasser von V. 1a zugetraut werden darf.

Unverständlich bleibt weiters, warum der Ergänzter im "Warnbeispiel V. 3a.4" (Mittmann 126) nicht auch die negativen Folgen für die Apostaten zum Baal Peor dargestellt haben soll, wie sie V. 3b formuliert. Damit trat er nämlich in einen "Gegensatz zur Vorlage" Num 25,1-5, den die positive Akzentuierung des Lebens in den V. 1b und 4 nicht ausreichend begründen kann (gegen Mittmann 126). Denn der gleiche Autor droht in V. 26b den von Jahwe Abfallenden die Vernichtung an: *kî hiššāmed tiššāmēdun*. Das Verb *šmd* aber wird in Kap. 4 nur mehr in V. 3b verwendet. Der gemeinsame Traditionshintergrund sowie der thematische und wortmäßige Zusammenhang innerhalb der "Ergänzungsschicht" lassen somit V. 3b als von der gleichen Hand verfaßt erscheinen (74).

(73) Innerhalb der stratigraphischen Gliederung von Dtn 1,1-6,3 bildet sie die zweite pluralische Ergänzungsschicht (s. Anhang II 183).

(74) Die V. 3-4 können nicht aufgrund des "Bundesformulars", das hier als Vorbild gedient haben soll, zu einer redaktionellen Einheit zusammengeschlossen werden, wie MERENDINO (*Gesetz*, 58) dies tut. Seiner Auffassung nach wären die V. 1-2a Präambel, V. 2b Grundsatzforderung und die V. 3-4 Strafe und Lohn. Dagegen spricht vor allem, daß Strafe und Lohn als Sanktionen für Ungehorsam bzw. Gehorsam dem Fremdgötterverbot, also dem ersten Dekaloggebot gegenüber, erfolgen würden, während die *mišwōt* JHWH 'elōhēkem in V. 2b jedoch das gesamte von Mose promulgierte Gesetz und somit gerade nicht den Dekalog meinen (G. BRAULIK, "Die Ausdrücke für 'Gesetz' im Buch Deuteronomium", *Bib* 51 [1970] 39-66, 59). Grundsatzforderung und Strafe/Lohn bezögen sich demnach auf verschiedene Inhalte, was nach dem Schema des "Bundesformulars" jedoch nicht angeht. Da es nach der Disposition von Merendino keine Schwierigkeit bildet, die V. 1 und 2a zur Präambel zu vereinen, sieht man nicht ein, weshalb V. 2b, der formulierungsmäßig

Es bestehen zwar aussagemäßige, ja sogar terminologische Beziehungen zwischen den V. 6-8 und 26-30 <sup>(75)</sup> — nicht nur 26b-28. Doch wird in den V. 26b-28 nicht "Zug um Zug der erhebenden Zukunftsperspektive von V. 6-8 ein düsteres Kontrastbild gegenübergestellt" wie Mittmann (126) dies behauptet. So meint z.B. *gój gādól* (V. 6, 7, 8) nicht Israels politische, sondern seine religiös-ethische Größe, die ihm trotz der in den V. 26b-27 geschilderten Katastrophe in der Exilszeit nicht genommen werden kann <sup>(76)</sup>. Die V. 26b-28 sind im übrigen als Strafsanktionen für die Übertretung des Bilderverbotes auf den Dekalog bezogen, nicht jedoch auf das mosaische Gesetz. Daß der Preis des Gesetzes auch Israels Gottesverhältnis einschließt (V. 7) ist keineswegs "so lange befremdlich, als man V. 5-8 isoliert und nicht im thematischen Zusammenhang des Schichtkontextes betrachtet" (gegen Mittmann 126). Der unauflösbare Zusammenhang ergibt sich vielmehr bereits aus dem Traditionshintergrund der V. 6-8, auf den angespielt wird <sup>(77)</sup>. Er dürfte methodisch gar nicht auf der Ebene der Ergänzungsschicht gesucht werden, die ja als solche nie gesondert existierte, sondern müßte vom erweiterten Gesamttext (P<sup>1</sup> + P<sup>2</sup>) her interpretiert werden.

Unerklärt bleibt, daß den Autor der ersten Ergänzungsschicht der syntaktisch harte Anschluß der V. 10+ (ab *b<sup>e</sup>hōrēb*)-14 an den von ihm verfaßten V. 8 nicht gestört haben soll, obwohl er "sich schon durch seinen paränetisch-hymnischen Ton von der sachlich berichtenden Darstellungsart in V. 10a+-14 abhebt und auch thematisch in eine andere Richtung zielt" (Mittmann 119). Dagegen soll gerade der stilistisch wohl nicht besonders sensible Autor des andersnumerischen "singularischen Flickwerks" (Mittmann 127) diese "Diskrepanz" verspürt und "durch die Schaffung eines glatten Übergangs zu verdecken" gesucht haben (Mittmann 119). Ähnliches gilt auch für die ergänzende Einfügung der V. 15-18, wodurch die angeblich ausgezeichnete Verbindung des V. 22 mit V. 14 zerrissen wurde, obwohl sich V. 22 "in keiner Weise an V. 18 anschließt" (Mittmann 119-120).

---

V. 2a zum Teil wiederholt, funktionsmäßig — nämlich als Grundsatzforderung — von ihm verschieden und trotz seines Anschlusses und seiner Funktion überhaupt nur redaktionell sein soll.

<sup>(75)</sup> BRAULIK, "Weisheit", 184 Anm. 117.

<sup>(76)</sup> BRAULIK, "Weisheit", 179-180.

<sup>(77)</sup> BRAULIK, "Weisheit", 173-195, zu V. 7 besonders 181-187.

Schließlich riskierte der Ergnzer durch die Anfügung der V. 26b-28 an V. 26a eine Dopplung in der Ankündigung des strafweisen Landverlustes und einen inhaltlichen Widerspruch zwischen V. 26a und b (so nach Mittmann 121).

### 3.3 Die "singularische Ergnzungsschicht" (Sg) Mittmanns

Sie umfaßt das "singularische Flickwerk" V. 9-10a (bis 'elohékā), die "singularischen Einsprengsel" V. 21bβγδ.25α (ohne kī) und "den tröstlichen Schlußakkord des singularischen Anhangs V. 29.31.36abα.37 (ohne watehī).38-40" (Mittmann 127). Die Verwandtschaft zwischen dem Schlußstück und dem "vorangehenden singularischen Flickwerk" lasse sich daran erkennen, daß in den V. 9-10α+ "dieselben Wörter und ähnliche Wendungen" begegnen; "und es ist derselbe herzandringende, seelsorgerische Ton, der hier wie dort den Zuspruch, und zwar bis in die Terminologie hinein bestimmt". V. 25α erweise seine Zugehörigkeit durch die Wendung *bānim ūbenē bānim* — vgl. V. 9.40 —, V. 21bβ durch seine Verbindung mit V. 38 — s. speziell *nah'elā* (Mittmann a.a.O.).

Die eigentliche Klammer bildet freilich der gleiche Numerus in der Anrede Israels. Denn Mittmanns atomistisch operierende Wortstatistik berücksichtigt nicht den Kontext. Sie müßte ferner, wenn sie hier als Kriterium Geltung besitzen soll, auch sonst in ihrer Verbindungsfunktion herangezogen werden. Der paränetische "Ton" der V. 9-10+, der tröstende der V. 29.31 und der hymnisch-bekennnis-mäßige der V. 36+.37-39 weist durchaus unterschiedliche Kennzeichen auf <sup>(78)</sup>.

<sup>(78)</sup> CAZELLES ("Passages", 214) hat die Frage aufgeworfen, ob denn der selbe Autor ein Kapitel schreiben könne, in dem die gleichen Nationen, die Israel vertreiben würde (V. 38), "friedlich" die Weisheit dieses Volkes anerkennen (V. 6). Die Szene ist freilich nicht so idyllisch, wie sie erscheinen mag. Denn hinter den V. 6-8 steht ein Rangstreit Israels mit den Völkern, der in den entscheidenden Kategorien des Gottesverhältnisses (V. 7) und der Gerechtigkeit der Gesetze (V. 8) ausgetragen wird. Modern ausgedrückt: es geht um Israels Identitätsbewußtsein, das nur im Gegenüber zu anderen Völkern erlangt werden kann. So liegt bereits in dem Vergleich der Nähe der Götter, d.h. ihrer Fähigkeit zu helfen, mit der Nähe Jahwes, des Gottes Israels, ein polemischer Unterton. Von da an durchzieht das Thema der Götterdämmerung in gewaltig gesteigertem Pathos den ganzen Text — s. V. 19,

Das Hauptproblem singularischer Einschübe in pluralisch formulierte Texte bleibt jedoch von Mittmann unerklärt<sup>(79)</sup>: Warum konnte der Ergnzer bzw. Redaktor nicht die bereinstimmung der grammatikalischen Person durchhalten? Die Dokumentenhypothese — wie sie Steuernagel ursprnglich vertreten hat —, nach der zwei in sich geschlossene, verschiedennumerische Texte zusammengefgt werden, kennt diese Schwierigkeit nicht.

### 3.4 Die von Mittmann angenommene Redaktion nach der singularischen Ergnzung

Mit Sicherheit seien ihr die singularisch stilisierten V. 30.32-34a.35.36b.37 (*watteh*) zuzurechnen, "die einen sprbar anderen Geist atmen und von anderen Vorstellungen geprgt sind" als der singularische Schluanhang, in den sie eingefgt wurden (Mittmann 127). Fhrte der erste singularische Ergnzer die gttlichen Heilstaten als uerungen von Gottes Barmherzigkeit und Bundestreue an, so dienten sie dem zweiten als grundlegende Zeugnisse fr die Einzigartigkeit Gottes und des Gottesverhltnisses Israels. Bildete dieser Gesichtspunkt in dem die Parnese einleitenden V. 39 zuvor nur ein Nebenthema, so werde er nun in V. 35 parnetisches Ziel der V. 32-34a. In den V. 30 bzw. 32 aber werde der zeitliche und geographische Horizont geweitet. Mit alledem werde das Anliegen von Pl<sup>2</sup> nun auch im Schluabschnitt zur Geltung gebracht (Mittmann 127-128).

Sollte sich die Tendenz der singularischen Redaktion tatschlich wie beschrieben von jener des vorhergehenden singularischen Schluanhangs unterscheiden, mute erklrt werden, warum V. 32 seine Darlegungen durch ein einleitendes *k* an V. 31 anschliet und damit zu einem Pldoyer fr Jahwes "Bundestreue" macht. Im brigen

---

28, 34, 35, 39. Mit dem Fremdgtterthema aber ist das Thema fremder Nationen unlsbar verkettet (V. 19, 28 [*šm*], 33, 38), wie auf der anderen Seite auch die Unvergleichlichkeit und Einzig(artig)keit Jahwes (V. 7, 32-39) die Unvergleichlichkeit und Einzigartigkeit Israels bedingt (V. 7-8, 33). Zur tatschlich einzigartigen Gerechtigkeit des dtn Gesetzes s. BRAULIK, "Weisheit", 192.

<sup>(79)</sup> So auch D. J. MCCARTHY, *Treaty and Covenant. A Study in Form in the Ancient Oriental Documents and in the Old Testament* (AnBib 21A; Rom 1978) 188 Anm. 1.

erledigt sich die divergierende Charakterisierung, sobald — zumindest jetzt auf redaktioneller Ebene — das "Schema der Beweisführung" als Struktur der V. 32-40 erkannt wird (s. dazu oben S. 371). Die thematischen und formulierungsmäßigen Verbindungen zwischen den V. 1-8 und 32-40 aber sind viel umfangreicher, als Mittmann sie angibt. Zugleich heben sie auch diese Abschnitte vom Mittelteil der V. 9-31 ab<sup>(80)</sup>.

Nach Mittmann (128) erkennt oder ahnt man die Handschrift des singularischen Redaktors auch in den V. 3b.19<sup>(81)</sup>.23bβ-24.25bβ. "Am klarsten tritt sie in V. 19 zutage", der "geradezu das negative Komplement der in V. 32-34a.35 angestellten Betrachtung" sei (Mittmann a.a.O.).

Zweifellos geht es in V. 19 wie in den V. 32-35 (39) um eine universale, "religionsgeschichtliche" Sicht. Ist die theologische Aussage von Jahwe als einzigem Gott in V. 19 implizit in der Ausübung seiner Herrschaft über die Gestirne mitgesetzt, so wird sie V. 35 (und 39) explizit formuliert. Die erwartete und notwendige Weiterführung der Aussage von V. 19 aber, daß nämlich Jahwe Israels Gott ist und sich als solcher bei der Herausführung aus Ägypten erwiesen hat, sollte sich nur in V. 34 (und 37) finden? V. 20 erscheint bereits in dieser Redaktion als unabdingbar.

### 3.5 "Nicht klassifizierbare Ergänzungen" Mittmanns

Dazu zählt Mittmann (128, 184) einmal die Zusätze V. 2a und b.

Die Wendung *ḥuqqāw w\*mišwōtāw* in V. 40, mit der die Gesetzesausdrücke von V. 1 und 2 summiert werden, setzt V. 2 (*mišwōt*) bereits voraus<sup>(82)</sup>. Die Kanonformel V. 2a hat am Anfang jenes literarischen Stoffes, den sie schützen soll, ihren natürlichen Platz.

Einen schichtmäßig unverwertbaren Rest bilden für Mittmann (128, 184) ferner die V. 20.21abα.34b.

Praktisch handelt es sich dabei um vom mechanisch angewendeten Kriterium des Numeruswechsel bedingten literarkritischen

<sup>(80)</sup> BRAULIK, *Mittel*, 86-88.

<sup>(81)</sup> Während Mittmann an dieser Stelle auch den V. 20 zur nach-singularischen Redaktion zieht, führt er ihn a.a.O. 184 unter den nicht klassifizierbaren Ergänzungen an, wo man ihn nach a.a.O. 120 auch erwartet.

<sup>(82)</sup> BRAULIK, *Mittel*, 86-87.

Abfall, obwohl alle drei Verse bzw. Versteile sich bestens in ihren Kontext einfügen, ja für Aufbau und Aussage erforderlich sind.

#### 4 Zusammenfassende Methodenkritik

An *Literatur* verwendet Mittmann vor allem die von Steuernagel<sup>(83)</sup>, aber auch Staerk<sup>(84)</sup> und Hempel<sup>(85)</sup> vorgelegte Literarkritik und führt die aus neuerer Zeit stammende Analyse von Noth<sup>(86)</sup> weiter. Freilich werden manche der von diesen Autoren aufgeworfenen Probleme weder erwähnt noch berücksichtigt. Läßt sich auch das Fehlen eines Verweises auf manche ältere Untersuchungen<sup>(87)</sup> durchaus begreifen, die jüngsten und Mittmann bereits vorliegenden Analysen von Cazelles<sup>(88)</sup> und Merendino<sup>(89)</sup> hätten herangezogen werden müssen.

In der *Textkritik*<sup>(90)</sup> schließt sich Mittmann zumeist dem masoretischen Text an, womit er sich vor allem bei den V. 10, 25 und 34 positiv von älteren Literarkritikern abhebt. Er rechnet jedoch bei *biqqaštem* (V. 29) mit eventueller Dittographie, um zu dem gewünschten Singular zu kommen, und entscheidet sich anstelle von *watahat* zu Beginn von V. 37 für die Konjekturen *wattehî*. Beides ist fragwürdig. Eine systematische textkritische Bewertung des unterschiedlichen Numeruswechsels in Septuaginta und samaritanischem Pentateuch fehlt.

Mittmann hat — wohl in Opposition zur literarischen Kritik von Lohfink, aber auch früheren Autoren — die 4,1-40 strukturierenden, größtenteils typisch dtn *Redeformen* nicht beachtet. Zumeist wird der Text atomisiert, ohne daß nach der rhetorischen Gliederung einzelner Sätze und Abschnitte bzw. der sie umgreifenden Gattung gefragt würde. Für verschiedene zu wenig reflektierte stilistische Werturteile — z.B. "ungelenke Formulierung" (115), "eigentümliche Terminologie" (116), "paränetisch-hymnischer Ton" und "sach-

<sup>(83)</sup> *Deuteronomium*<sup>1</sup> und *Deuteronomium*<sup>2</sup>.

<sup>(84)</sup> *Deuteronomium*.

<sup>(85)</sup> *Schichten*.

<sup>(86)</sup> *Überlieferungsgeschichtliche Studien*.

<sup>(87)</sup> Z.B. von BERTHOLET, WELCH, HOSPERS — s. dazu S. 354. Anm. 13.

<sup>(88)</sup> "Passages" S. dazu auch die Gegenargumente bei J. D. LEVENSON, "Who inserted the Book of the Torah?", *HTR* 68 (1975) 203-233, 204-207.

<sup>(89)</sup> *Gesetz*, 57-60.

<sup>(90)</sup> S. dazu BRAULIK, *Mittel*, 10 Anm. 19.

lich berichtende Darstellungsart" (119), "stilistisch anstößig" (120) bzw. "stilistisch harte Wiederverwendung" des gleichen Wortes (122), "eine gewisse Leidenschaftlichkeit" des Tones (123) — kann man Mittmann selbst den von ihm gegen Lohfink erhobenen Vorwurf eines bloß subjektiven ästhetischen Empfindens (5) nicht ersparen. Darüber hinaus führt die *Vermischung von literarkritischer Analyse und Synthese* zu Kettenschlüssen, die das Fehlen eigentlicher Scheidungskriterien verdecken und infolge einer falschen Prämisse nichts mehr beweisen<sup>(91)</sup>.

Das wichtigste Scheidungskriterium bildet der *Numeruswechsel* in der Anrede Israels. Er fungiert — nun vergrößernd formuliert — weithin als ausschlaggebender Anhaltspunkt für literarkritische Entscheidungen, die dann mit Hilfe divergierender, ja auch einander widersprechender Argumente so gut als möglich weiter gestützt werden. So werden folgende Verse praktisch nur wegen des Numeruswechsels als Zusätze ausgeschieden<sup>(92)</sup>: V. 3b, 9-10aα+, 20, 21, 23bβ, 24, 25aα, 34b. Das grundsätzliche Problem, weshalb bestimmte Ergänzungen einen anderen Numerus gewählt und ihn nicht mehr als störend empfunden haben, wird nicht gelöst.

Größten Wert legt Mittmann (5) auf den "vielstimmigen, spannungsreichen, nicht selten auch dissonanten Zusammenklang der Aussagen", also auf die *Logik der Gedankenführung*. Das Fehlen eines sinnvollen Bezuges zum vorausgehenden Satz (115) bzw. eine thematisch nicht geradlinige Fortsetzung (120) bilden zwar einen literarkritischen Anhaltspunkt. Trotzdem finden sich in der von ihm angenommenen Primärschicht von 4,1-40 (P1) ebenfalls mehrere thematische Sprünge. Auch sorgen sich von ihm angenommene spätere Ergänzungen öfters nicht um notwendige Überleitungen. Sachlich passende, ja vom Kontext geforderte Aussagen — z.B. V. 20, 21, 34b — können bei Mittmann aufgrund des übergeordneten Numeruskriteriums als sekundär ausgeschieden werden.

*Erläuterungen, Begründungen, Präzisierungen, Vervollständigungen eines Themas* stehen bei Mittmann oft unter dem Verdacht, erst sekundär an- oder eingefügt worden zu sein. Angesichts der dtm Stilistik ist eine solche Beurteilung jedenfalls methodisch unzurei-

<sup>(91)</sup> S. z.B. die Argumentation innerhalb der "literarkritischen Analyse" der V. 1b (116), 5-8 (117), 22 (119-120), 25aα (121), 37 (123-124).

<sup>(92)</sup> S. dazu die Analyse der "stratigraphischen Einzelemente" unter 2.2.

chend. Im übrigen dienen derartige Hinweise bei Mittmann nicht selten — z.B. bei den V. 3a, 21, 25b $\beta$ , 34b — nur der literarkritischen Abstützung des Numeruswechselargumentes.

*Thematische Wiederholungen* werden bei Mittmann unterschiedlich bewertet. Die doppelte Ankündigung des strafweisen Landverlustes in den V. 26a und b etwa "böte noch keinen hinreichenden Anlaß zur Scheidung" (Mittmann 121). Dagegen ließe sich die "doppelläufige Gedankenführung" der V. 33-35 und 34-39 "nur schwer als Werk eines einzigen Autors begreifen" (123). Ebenfalls ambivalent sind *Wiederholungen einzelner Wörter (!) bzw. Wendungen*. Sie können bei Mittmann als "signifikative Übereinstimmung" (117), aber auch als "stilistisch harte Wiederverwendung" (122) charakterisiert werden. "Terminologische Unterschiede zwischen sinnverwandten Partien V. 9a $\beta$ b und 10b" (119), "terminologische Differenzen der Parallelaussagen V. 5 und V. 14" (119) dienen als Scheidungskriterien. Die Funktion der einzelnen Aussagen innerhalb ihres Kontextes und die dadurch bedingten, etwas übertrieben herausgestellten formulierungsmäßigen Divergenzen bleiben dabei jedoch unberücksichtigt. "Dieselben Wörter und ähnliche Wendungen" können in thematisch verschiedenem Kontext einzelne Verse und Versfragmente zu einer Ergänzungsschicht verbinden (127). Konsequenterweise ergäbe dieses Argument rasch ein literarkritisch anderes Bild.

Das *Ergebnis* von Mittmanns Literarkritik übertrifft bezüglich der Zahl der postulierten Autoren bzw. Ergänzter — P<sup>1</sup>, P<sup>2</sup>, Sg, Redaktion nach Sg, nicht klassifizierbare Ergänzungen — alle vorausgehenden Analysen. Signifikativ für die Komplexheit der Hypothese ist das Schichtenmosaik der V. 10<sup>+</sup>-21, zu dessen Erklärung es sechs verschiedener Hände bedarf: V. 10<sup>+</sup>-14 (P<sup>1</sup>) — 15-18 (P<sup>2</sup>) — 21b $\beta$  $\gamma$  $\delta$  (Sg) — 19 (Redaktion nach Sg) — 20 (nicht klassifizierbarer Zusatz) — 21ab $\alpha$  (nicht klassifizierbarer Zusatz). Wo bleibt da noch das wissenschaftstheoretische Prinzip, daß eine Hypothese umso plausibler ist, mit je weniger Annahmen sie einen Sachverhalt erklären kann?

Die Forderung der Stunde ist also — um Mittmanns eingangszitiertes Wort abzuwandeln — Literarkritik, die mit einem Text nicht von vornherein so umgeht wie ein Archäologe mit einem in vielen Jahrhunderten gewachsenen Tell.

Inst. für alttest. Bibelwiss.,  
Kath.-theol. Fakult.; Univ. Wien  
Schottenring 21, A-1010 Wien

Georg BRAULIK